

15.) **Bekanntmachung,**

die Zahl der in jedem Jahre zu admittirenden Sachwalter betreffend;

vom 11ten Mai 1825.

Nachdem Se. Königl. Majestät von Sachsen allergnädigst geruhet haben, die Zahl der in jedem Jahre zu admittirenden Sachwalter, statt bisheriger fünf und zwanzig, auf dreißig zu bestimmen; so wird solches, zur Erläuterung der Verordnung vom 29sten April 1818., hiermit bekannt gemacht.

Dresden, den 11ten Mai 1825.

Königlich Sächsische Landesregierung.

Freiherr von Werthern.